

§ 35 Bgld. LVwGG Verwendungsbezeichnungen

Bgld. LVwGG - Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.03.2023

Für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen, die neben allfälligen Amtstiteln geführt werden können:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Präsidentin oder Präsident	Präsidentin oder Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland
Vizepräsidentin oder Vizepräsident	Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland
sonstiges Mitglied	Landesverwaltungsrichterin oder Landesverwaltungsrichter

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at